

haushalt. Erfolgt die Abführung im Laufe des Jahres, so ist dem Direktorfonds je Monat V12 von 20 % der Einsparungssumme — gerechnet vom Monat der Abführung an — für den Rest des Jahres zuzuführen.

(3) Zuführungen zum Reservefonds des Ministeriums bzw. Staatssekretariats können nicht für Zuführungen zum Direktorfonds herangezogen werden.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 7

(1) Selbständige Lehrkombinate sowie volkseigene Betriebe mit einem durchschnittlichen Anteil von mehr als 10% Lehrlingen an der Gesamtbelegschaft bilden den Direktorfonds für die Ausbildungsstätte grundsätzlich in Höhe von 3 % für den Fonds I und 1 % für den Fonds II auf der Grundlage der gebuchten Lohn- und Gehaltssumme gemäß § 1 dieser Durchführungsbestimmung der Ausbildungsstätte.

(2) Für die Zuführungen zum Direktorfonds der zentralen Projektierungs- und Konstruktionsbüros sind in besonderen Anweisungen der zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate diejenigen Pläne zu bestimmen, die als Voraussetzung für die Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 der Verordnung erfüllt sein müssen.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 8

(1) Beabsichtigt der Betrieb gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung am Jahresschluß einen Antrag auf Anerkennung von Schwierigkeiten zu stellen, hat er den in den einzelnen Quartalen noch nicht genehmigten Betrag der Zuführung zum Fonds I gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Planjahres zu buchen und in die Jahresschlußbilanz aufzunehmen. Die Verwendung dieser Zuführung ist bis zur Bestätigung des vom Betrieb gestellten Antrages gesperrt.

(2) Betrieben, die bei Aufstellung des Jahresabschlusses diese Zuführung nicht vorgenommen haben, kann in der Regel keine nachträgliche Genehmigung nach § 9 Abs. 2 der Verordnung gegeben werden. In Sonderfällen entscheidet das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan.

§ 9

Die Anerkennung von Schwierigkeiten bei Nichterfüllung der Pläne durch den Kontrollausschuß bzw. durch das übergeordnete Verwaltungsorgan berechtigt nicht zur Zuführung zum Direktorfonds aus dem überplanmäßigen Gewinn bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 10

(1) Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund überplanmäßiger Gewinne gemäß § 4 der Verordnung sowie auf Grund des erzielten Nettogewinnes der Abteilungen, für Massenbedarfsgüter gemäß § 7 der Verordnung sind entsprechend dem zum Quartals- bzw. Jahresabschluß ermittelten Ergebnis zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Quartals bzw. Planjahres zu buchen und in die Quartals- bzw. Jahresschlußbilanz aufzunehmen.

(2) Ist der zum Jahresabschluß ermittelte überplanmäßige Gewinn bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes niedriger als das in den Quartalen ermittelte überplanmäßige Ergebnis, sind die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen zum Direktorfonds aus dem überplanmäßigen Gewinn bzw. der Unterschrei-

tung des geplanten Verlustes entsprechend dem zum Jahresabschluß ermittelten überplanmäßigen Ergebnis zu berichtigen und zurückzubuchen. Das gleiche gilt für Zuführungen zum Direktorfonds aus dem Nettogewinn der Abteilungen für Massenbedarfsgüter.

(3) Korrekturen, die sich bei der Überprüfung des Jahresabschlusses durch den Kontrollausschuß bzw. durch die Kontroll- und Revisionsorgane ergeben, sind bei nachträglicher Zuführung in neuer Rechnung über Gewinnverwendung, bei Rückbuchungen im übrigen Ergebnis (Ergebnis B) zu verrechnen.

(4) Für Saison- und Kampagnebetriebe kann durch die zuständigen übergeordneten Verwaltungsorgane für die Zuführungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 der Verordnung an Stelle des Quartals ein anderer Abrechnungszeitraum festgelegt werden.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 11

Sofern bisher für den Fonds I und Fonds II getrennte Sonderbankkonten geführt wurden, sind diese zu einem Sonderbankkonto zusammenzulegen.

Zu §§ 15 und 16 der Verordnung:

§ 12

(1) Beabsichtigt der Betriebsleiter aus dem Direktorfonds im Laufe des Planjahres Investitionsvorhaben im Gesamtwert von mehr als 100 TDM durchzuführen, muß vorher die Genehmigung des Planträgers eingeholt werden. Der Planträger hat die Vorhaben gemäß § 13 der Anordnung vom 15. Februar 1954 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen — (GBl. S. 184) zu beauftragen. Der Vordruck 0761 ist in diesem Fall mit „Direktorfonds“ zu kennzeichnen. Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn die erforderlichen Projektierungsunterlagen vollständig und geprüft vorliegen und die Durchführung der Vorhaben bis zur Fertigstellung aus Mitteln des Direktorfonds gewährleistet ist.

Das Staatliche Komitee für Materialversorgung oder dessen Dienststellen bzw. die bauausführenden Betriebe müssen die Bereitstellung der erforderlichen Materialien bestätigen.

(2) Sollen für die Finanzierung eines Investitionsvorhabens im Einzelwert von mehr als 100 TDM Mittel des Betriebsfonds und des Direktorfonds gleichzeitig herangezogen werden, ist die Wertgrenze von 100 TDM auf beide Fonds zu beziehen.

§ 13

(1) Die Abführungen an den Zentralen Fonds II gemäß § 16 Abs. 2 der Verordnung sind von den Betrieben über ein Unterkonto des Kontos 9819 mit der Bezeichnung

Abführung an den Zentralen Fonds II
des Ministeriums bzw. Staatssekretariats
zu buchen.

(2) Soweit aus den Zuführungen zum Direktorfonds II des Jahres 1954 Abführungen an den zentralen Prämienfonds für Materialeinsparungen erfolgt sind, können die abgeführten Beträge mit zukünftig abzuführenden Beträgen an den Zentralen Fonds II verrechnet werden.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1954

Ministerium der Finanzen
L e h m a n n
Stellvertreter des Ministers